



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
3. März 2015

Resolution 2206 (2015)

**verabschiedet auf der 7396. Sitzung des Sicherheitsrats
am 3. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014) und 2187 (2014),

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über den seit Dezember 2013 bestehenden Konflikt zwischen der Regierung der Republik Südsudan und Oppositionskräften, der aus internen politischen Streitigkeiten zwischen den politischen und militärischen Führern des Landes entstand,

tief besorgt darüber, dass der Konflikt zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zur Vertreibung von zwei Millionen Menschen und zum Verlust von Eigentum, was eine weitere Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan zur Folge hatte,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter gezielte Tötungen von Zivilpersonen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern im bewaffneten Konflikt, Entführungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal und Objekte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen,

r-
mord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die sich verschlimmernde humanitäre Krise, *betonend*, dass alle an dem Kon-



flukt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Partner, der Bevölkerung dringend koordiniert

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der 27. Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung am 25. August 2014 in Addis Abeba, in dem unter anderem die zahlreichen Verstöße gegen die von den Parteien bislang unterzeichneten Abkommen missbilligt wurden, bekräftigt wurde, dass ein alle Seiten einschließender und breit angelegter Verhandlungsansatz notwendig ist, ernsthafte Bedenken angesichts der sich verschlechternden humanitären Lage in Südsudan geäußert wurden und die beteiligten Parteien aufgefordert wurden, innerhalb von 45 Tagen das Abkommen über eine Übergangsregierung der nationalen Einheit auszuhandeln und abzuschließen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der 28. Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung am 7. November 2014 in Addis Abeba, in dem unter anderem beschlossen wurde, dass sich die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte auf eine bedingungslose, vollständige und sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten verpflichten, die Staaten der Region der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung aufgefordert wurden, kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote innerhalb der Region anzuordnen, und die Lieferung von Waffen und Munition und sonstigem Wehrmaterial untersagt wurde, das im Krieg verwendet werden könnte, falls die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte gegen die Einstellung der Feindseligkeiten verstoßen, und in dem der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, jede erdenkliche Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu gewähren, falls es erforderlich werden sollte, diese Maßnahmen durchzuführen,

Kenntnis nehmend von dem unter der Ägide der Regierung der Vereinigten Republik Tansania geschlossenen Abkommen vom 21. Januar 2015 über die Wiedervereinigung der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und von dem Kommuniqué der Tagung des Dreiparteienausschusses der SPLM vom 16. Februar 2015 über die Durchführung der Phase I des Abkommens von Arusha über die Wiedervereinigung der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 5. Dezember 2014 und 29. Januar 2015, in denen unter anderem betont wurde, dass Sanktionen gegen alle Parteien verhängt werden, die weiterhin den politischen Prozess behindern und das Abkommen vom 23. Januar 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten untergraben,

unter Begrüßung des unter Vermittlung Chinas zustande gekommenen **Ä) • Punkte-3 O D Q V³ G H Q G L H 9 H U W U H W H U G H U 5 H S X E O L N** Abkommens zwischen der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) während der am 12. Januar nach Khartoum einberufenen Sonderkonsultation zur Unterstützung des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Friedensprozesses für Südsudan vereinbart haben und der Folgendes umfasst: i) die ernsthafte Verpflichtung auf die vollständige Durchführung aller unterzeichneten Abkommen, ii) die Beschleunigung der Verhandlungen mit dem Ziel der frühzeitigen Bildung einer Übergangsregierung, iii) die Einleitung konkreter Schritte zur Linderung der humanitären Lage in den konfliktbetroffenen Gebieten und die Erleichterung des Zugangs für die internationale humanitäre Hilfe

mit dem Ausdruck

in Anerkennung der wichtigen Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Führer von Glaubensgemeinschaften, der Frauen und der Jugend in Südsudan, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass sie, ebenso wie ehemalige Inhaftierte der SPLM und andere politische Parteien, an der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Krise in dem Land mitwirken, und *besorgt* über Anstrengungen der Regierung, diese Mitwirkung zu beschränken, insbesondere indem sie Personen an der Anreise zu den Gesprächen hindert und die freie Meinungsäußerung zunehmend einschränkt,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der Resolution 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 2150 (2014) über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord und der Resolution 2151 (2014) über die Sicherheitssektorreform,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1209 (1998) und 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck äußerster Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Umlaufs dieser Waffen zu verstärken,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der UNMISS, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und *mit der Aufforderung* ~~zur~~ ~~Verurteilung~~ ~~der~~ ~~Person~~ ~~i-~~

schließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in den Ziffern 6 und 7 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

Reiseverbot

9. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, die von dem Ausschuss benannt werden, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verwe

